

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Keine weiteren Angaben auf Bestätigungsseite**
Urteil vom 16.07.2026, Az: I ZR 200/25
2. **BGB: Halbteilungsgrundsatz bei Mehrfamilienhaus**
Urteil vom 16.07.2026, Az: I ZR 111/25
3. **UrhG: Kündigung von gemeinsamen Vergütungsregeln**
Urteil vom 02.07.2026, Az: I ZR 212/25
4. **BGB: Im Erbvertrag vorbehaltenes Rücktrittsrecht**
Versaeumnisurteil vom 08.07.2026, Az: IV ZR 256/25
5. **BGB: Entschuldigter Überbau als Sachmangel**
Urteil vom 26.06.2026, Az: V ZR 78/25
6. **KUG: Geldentschädigung für Bildveröffentlichung**
Urteil vom 21.07.2026, Az: VI ZR 93/25
7. **BGB, DSGVO: Unterlassungsanspruch nach nationalem Recht**
Urteil vom 23.06.2026, Az: VI ZR 97/22
8. **VVG: Anspruchsübergang auf Versicherer**
Urteil vom 09.07.2026, Az: IX ZR 79/25
9. **VerkProspG: Angaben zu Angebot und Nachfrage im Prospekt**
Beschluss vom 09.06.2026, Az: XI ZB 7/24
10. **BGB: Anhörung bei möglichem Umgangsausschluss**
Beschluss vom 10.06.2026, Az: XII ZB 476/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Keine weiteren Angaben auf Bestätigungsseite**
Urteil vom 16.07.2026, Az: I ZR 200/25
Die Bestätigungsseite gemäß § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB darf über die nach § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BGB erforderlichen Angaben und die nach § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB erforderliche Bestätigungsschaltfläche hinaus keine weiteren Angaben, Angebote oder Informationen - hier die Möglichkeit, statt den Vertrag zu kündigen, ihn kostenlos pausieren zu lassen - enthalten.
2. **BGB: Halbteilungsgrundsatz bei Mehrfamilienhaus**
Urteil vom 16.07.2026, Az: I ZR 111/25

Um ein Einfamilienhaus im Sinne der §§ 656a ff. BGB kann es sich auch dann handeln, wenn das vom Makler nachzuweisende oder zu vermittelnde Objekt zum Erwerbszeitpunkt objektiv ein Mehrfamilienhaus (hier: ein Zweifamilienhaus) ist, der Erwerbszweck aber dennoch auf eine beabsichtigte Nutzung des Objekts zu Wohnzwecken der Mitglieder eines einzelnen Haushalts gerichtet ist. Dies wird im Regelfall voraussetzen, dass die objektiven Gegebenheiten eine solche Nutzung als nachvollziehbar erscheinen lassen. Der in § 656c BGB vorgesehene Halbteilungsgrundsatz gelangt in einem solchen Fall jedoch nur zur Anwendung, wenn der Kaufinteressent seine Absicht, das Objekt als Einfamilienhaus zu erwerben, dem Makler gegenüber spätestens bei Abschluss des Maklervertrags erkennbar gemacht hat (Festhaltung und Fortführung von BGH, Urteil vom 6. März 2025 - I ZR 32/24, BGHZ 243, 170 [juris Rn. 17]).

3. UrhG: Kündigung von gemeinsamen Vergütungsregeln

Urteil vom 02.07.2026, Az: I ZR 212/25

a) Der Unterlassungsanspruch gemäß § 36b Abs. 1 UrhG ist auch auf Vertragsangebote anwendbar.

b) Der Unterlassungsanspruch gemäß § 36b Abs. 1 UrhG ist auf gemeinsame Vergütungsregeln anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1. März 2017 aufgestellt worden sind, solange der Vertrag, in dem zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abgewichen worden sein soll (§ 36b Abs. 1 Satz 1 UrhG), ab dem Inkrafttreten des § 36b UrhG am 1. März 2017 geschlossen oder angeboten wurde.

c) Die Passivlegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrhG entfällt mit dem Austritt des in Anspruch genommenen Werknutzers aus der an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln beteiligten Werknutzervereinigung.

d) Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) können gemäß § 314 BGB analog aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4. BGB: Im Erbvertrag vorbehaltenes Rücktrittsrecht

Versaumnisurteil vom 08.07.2026, Az: IV ZR 256/25

Ein im Erbvertrag vorbehaltenes, aber noch nicht ausgeübtes Rücktrittsrecht schließt eine Beeinträchtigung der objektiven Erberwartung des Vertragserben durch eine Schenkung des vertragsmäßig gebundenen Erblassers nicht aus, weil eine solche Schenkung ungeachtet des Rücktrittsvorbehalts im Schutzbereich der erbvertraglich eingegangenen Bindungen liegt.

5. BGB: Entschuldigter Überbau als Sachmangel

Urteil vom 26.06.2026, Az: V ZR 78/25

BGB § 434 Abs. 1, § 435, § 912

Der entschuldigte Überbau stellt für den Käufer des Stammgrundstücks keinen Rechtsmangel dar, sondern kann nur einen Sachmangel begründen (Fortführung von Senat, Urteil vom 13. Februar 1981 - V ZR 25/80, NJW 1981, 1362).

ZPO § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Zur verfahrensrechtlichen Zulässigkeit einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss unter Austausch der rechtlichen Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung.

6. KUG: Geldentschädigung für Bildveröffentlichung

Urteil vom 21.07.2026, Az: VI ZR 93/25

a) Bei einer Beitragsveröffentlichung zu journalistischen Zwecken durch einen Anbieter von Telemedien beurteilt sich wegen des Medienprivilegs (Art. 85 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 4 MStV) die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG.

b) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (Festhalten an BGHZ 240, 45 Rn. 70).

7. BGB, DSGVO: Unterlassungsanspruch nach nationalem Recht

Urteil vom 23.06.2026, Az: VI ZR 97/22

a) Zum Begriff des immateriellen Schadens im Sinne von Art. 82 DSGVO.

b) Zu den Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs nach nationalem Recht, der sich gegen eine erneute Übermittlung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung richtet.

8. VVG: Anspruchsübergang auf Versicherer

Urteil vom 09.07.2026, Az: IX ZR 79/25

VVG § 86 Abs. 1 Satz 1

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Anspruchsübergang findet auch statt, wenn der Versicherer trotz fehlender rechtlicher Verpflichtung, in der irrtümlichen Annahme einer solchen Verpflichtung oder aber in Kenntnis einer fehlenden Verpflichtung ("bewusste Liberalität") die Leistung an den Versicherungsnehmer erbringt.

BGB §§ 675, 280 Abs. 1

Die Ersatzfähigkeit eines auf der Auswahl des falschen Beklagten beruhenden Kostenschadens wird nicht dadurch infrage gestellt, dass ein Rechtsstreit gegen den richtigen Beklagten ebenfalls verloren gegangen wäre.

9. VerkProspG: Angaben zu Angebot und Nachfrage im Prospekt

Beschluss vom 09.06.2026, Az: XI ZB 7/24

Zu der Pflicht, in einem Verkaufsprospekt für die Beteiligung an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand unter anderem der Erwerb und Betrieb eines Suezmax-Tankers ist, Angaben zu dem bestehenden Angebot an und der bestehenden Nachfrage nach Transportkapazitäten sowie deren prognostizierter Entwicklung zu machen.

10. BGB: Anhörung bei möglichem Umgangs Ausschluss

Beschluss vom 10.06.2026, Az: XII ZB 476/25

Kommt im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach § 1696 Abs. 2 BGB die Aufrechterhaltung eines für längere Zeit oder auf Dauer angeordneten Umgangs Ausschlusses nach § 1684 BGB in Betracht, darf das Beschwerdegericht wegen § 68 Abs. 5 Nr. 2 FamFG nicht gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG von der nach § 159 Abs. 1 FamFG vorgeschriebenen persönlichen Anhörung des betroffenen Kindes absehen.